

MIO c/o Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

An die Gemeinderäte und –vorstände sowie Bürgermeister  
bzw. Stadtverordnete, Magistrat und Oberbürgermeister  
und deren Mitarbeiter in der Stadt Marburg und  
im Landkreis Marburg-Biedenkopf

MIO,  
c/o Dr. med. Andreas Matusch  
Am Hasenküppel 18a

35041 Marburg

Mobil.: 0-17-78-45-51-00  
[a.matusch@googlemail.com](mailto:a.matusch@googlemail.com)

19.04.2018

## Positionspapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht erst seit Inkrafttreten des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) am 18.12.2017 ist vielfach aus Ihrem Umfeld zu vernehmen, die Genehmigung von Großwindrädern (WKA) sei einzig und allein Sache des Regierungspräsidiums, die Gemeinden könnten da nichts ändern.

Im Gegenteil ist es praktisch extrem schwer, WKA genehmigt zu bekommen oder zu betreiben, wenn die Gemeinde sich konsequent quer stellt und dies handwerklich klug angeht. Der VGH Kassel vertrat am 25.01.2018 in 4 B 1535/17.N die Auffassung, dass sich sowohl hinsichtlich der Einschluss- (WKA innerhalb zulässig) als auch der Ausschlusswirkung (WKA außerhalb unzulässig) der Gebietsfestlegungen (Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen) der Regionalplan gegenüber kommunalen Flächennutzungsplänen durchsetze.

Ihnen steht dennoch ein reich gepackter Werkzeugkoffer mit wirksamen Instrumenten zur Verhinderung unerwünschter WKA zur Verfügung. Diese Instrumente sollten Sie nun in die Hand nehmen. Es sind dies u.a.:

1. Recht der Gemeinde auf parallele Vorlage sämtlicher Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung und Ausübung ihrer Umweltinformationspflicht gegenüber dem Bürger
2. Beratung durch lobbyunabhängige, im Planungs- und Genehmigungsrecht für WKA hochspezialisierte Fachanwälte in Ergänzung zur Beratung durch den Städte- und Gemeindetag
3. Untersagung der Nutzung kommunaler Grundstücke und entsprechende Stimmrechtsausübung bei kommunalem Miteigentum
4. Verzicht auf Gestattungsverträge für Wegeausbau und Kabeltrassen

1/3

5. Verzicht auf die Beteiligung kommunaler Tochtergesellschaften an WKA-Projekten
6. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB durch Entgegenhalten neuer städtebaulicher, artenschutzrechtlicher bzw. sicherheitsrelevanter Gründe
7. Aufstellungsbeschluss zu sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. deren Änderung zur gebotenen Anpassung der Gebietskulisse an den TRPEM und zur WKA-restriktiven Wahrnehmung des kommunalen Spielraumes (s.u. 8-9., 11.)
8. Aufnahme einer Höhenbeschränkung für WKA in die Flächennutzungsplanung
9. restriktive Feinabgrenzung der Vorranggebiete in den kommunalen Bauleitplänen (für Grenzlinien aus Regionalplänen wird von etwa 50 m Unschärfe ausgegangen) und Klarstellung, dass nicht nur der Turm, sondern auch Flügel und  $0.4 \times H$  Umlagefläche innerhalb der Gebietsgrenzen liegen müssen
10. Beantragung der Zurückstellung nach § 15 BauGB von Bauanträgen beim RP bzw. Kreis, Voraussetzung ist das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses, s.o. 7.
11. Ausdehnung der Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB der Vorranggebiete im TRPEM für WKA über 50 m Höhe auch auf mittlere WKA von 10 m bis 50 m Höhe im FNP
12. Prüfung einer Normenkontrollklage gegen den TRPEM, wie derzeit in Breidenbach, Biebertal, Schlitz und Lauterbach. Im Zuge der Klage von Diemelstadt gegen den TRPE-Nordhessen ging der VGH Kassel in o.g. Eilentscheidung vorläufig von dessen Unwirksamkeit aus, da nach Streichung von Vorranggebieten eine erneute, dritte Offenlage (OL) zumindest in den betroffenen Gemeinden unterblieb. Im TRPEM wurde analog nach der 2.OL das VRG2221 „Braunfels/Lahn-Dill Kreis“ gestrichen, ohne erneute, zumindest lokale 3.OL
13. Einleitung von Zielabweichungsverfahren zum TRPEM beim RP
14. Tatsächliche bebauungsplanerische Ausweisung faktischer reiner Wohngebiete in Nähe der Windvorranggebiete (wie z.B. Erfurtshausen), denn dann gelten strengere Lärmgrenzwerte nach TA Lärm als für sonstige Wohngebiete
15. Beauftragung unabhängiger Gutachten zu Vogel- und Naturschutz, ggf. Eiswurf, Grundwasserschutz, Sichtbarkeit im Landschaftsbild
16. Durchführung praktischer Naturschutzmaßnahmen für geschützte Arten.
17. Wenn Sie Bürger an Sachentscheidungen beteiligen wollen, können Sie zu bestimmten Fragen seit dem 01.01.2016 einen Bürgerentscheid durch Ratsbegehren einleiten.

Hinsichtlich Bestandsanlagen sollten Sie nachdrücklich auf den konsequenten Vollzug der Genehmigungsaufgaben drängen, wie z. B.

- a) Abschaltung an Massenzugtagen und bei Massenanflug durch Vögel bzw. Fledermäuse
- b) lärmreduzierter Betrieb, falls im Normalbetrieb Grenzwerte überschritten werden
- c) konsequenter Einsatz von Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse I in Wasserschutzgebieten
- d) tatsächlich konsequente Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wie Reduktion des Nahrungsangebotes für Greifvögel an der Mastfußbrache
- e) Waldumbau zur Reduktion der Brandlast
- f) vollständiger Rückbau der Fundamente, Wege, Kabel und Nebenanlagen (vgl. Rückbauerlass Hessen).

Schließlich sollten Sie auch auf die Anpassung an den jeweiligen Stand von Recht, Wissenschaft und Technik auf Kosten des Betreibers drängen wie z. B.

- a) Nachrüstung bedarfsabhängiger Befeuerung statt Dauergeblinke
- b) nachträgliche Artenschutzauflagen nach § 3 Abs.2 BNatSchG nach Erfordernis, s.o.
- c) Aufstockung der Kapazitäten von Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Auf die Frage, „Wie soll das bezahlt werden?“ können wir nur entgegnen:

- Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen aus WKA fallen immer geringer aus. Bei den letzten Ausschreibungen für Windenergie an Land konnten nur noch durchschnittlich in Q4/2017 3.82 ct/KWh und in Q1/2018 4,73 ct/KWh Einspeisevergütung / Marktprämie erzielt werden.
- Instrumente Nr. 1, 3-7, 10 und 13 kosten nichts zusätzlich
- Anliegerbeitragspflichtige Straßen- und Tiefbaumaßnahmen sind vielfach unbeliebt, überdimensioniert bzw. verfrüht. Auch bei Teilfinanzierung über Fördermittel liegen im Restaufwand der Gemeinden bedeutende Einsparpotentiale

Mit freundlichen Grüßen

gez. für MIO e.V. Dr. habil. Martin Kraft (Marburg, 1. Vorsitzender), Dr. med. Andreas Matusch (Marburg, Geschäftsführer), Amelie Kraft (Wiesbaden, Pressesprecherin), Dr. H.-J. Friesen ( Marburg), Dr. Eberhardt Deuschle (Biedenkopf), Michael Hahl (Waldbrunn, 1. Vorsitzender der Umweltvereinigung "Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V., IHO), Hermann Günzel (Marburg), Martina Ziehen (Ortsgruppe Wolfshausen)

MIO-Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie e.V. – freie privatrechtliche Vereinigung, VR5305  
 gemeinnützig lt. B. des FA vom 31.01.2018, Spendenkonto DE31 5335 0000 0063 0203 11  
 Spendenkonto der Ortsgruppe Wolfshausen DE24 5335 0000 0000 1109 90  
<https://miomarburg.wordpress.com>

Weitere Mitunterzeichner (Mitglieder und Nichtmitglieder)

Johannes Linn (öbv. Forstsachverständiger, Marburg), Thomas Riedel (Marburg, 1. Vorsitzender BI Windkraft Görzhäusen), Dr. Gisela Babel (Marburg), Wolfgang Dertz (Eltille, Landesforstmeister a.D.), Reinhard Eckstein (Marburg, Ornithologe), Dr. Meinolf Schubert (Ebsdorfergrund, BI WoW), Klaus Neebe (Ebsdorfergrund, BI WoW), Gerhard Grau (Ebsdorfergrund, BI WoW), Dr. Eckhard Regensburger (Ronhausen); aus der BI Gengenwind Lohra: Manfred Kranz (Lohra); Michael Fink (Lohra); Knut Schäfer (Lohra); Thomas Lapp (Lohra-Rodenhausen); Günter Krantz (Gladenbach-Mornshausen); Hans-Georg Klingelhöfer (Gladenbach-Mornshausen); Hermann Naumann (Gladenbach-Rüchenbach); Gisela Antony (Lohra-Rodenhausen); Peter Thiel (Lohra); Hans Becker (Lohra); Brigitte Becker (Lohra); Margarete Oppen (Lohra)

Die Liste ist offen für weitere Mitunterzeichner. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschriften gültig.